

1216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1149 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll

Das vorliegende gesetzändernde und gesetzergänzende Abkommen sieht im wesentlichen vor:

- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Beurteilung der Anwartschaft;
- Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten im anderen Vertragsstaat bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes;
- Minderung der Bezugsdauer durch Zeiten, in denen der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat bereits Arbeitslosengeld bezogen hat;
- Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im übrigen nach innerstaatlichem Recht, somit insbesondere der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe und der Dauer der Leistung, des Fortbezuges.

Hinsichtlich des Personenkreises, auf den das Abkommen Anwendung findet, wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage bemerkt, daß nach den statistischen Unterlagen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. des Schweizerischen Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Jahre 1977 rund

4 000 Österreicher als Grenzgänger in der Schweiz beschäftigt waren. Weiters wird festgestellt, daß die Zahl der in der Schweiz wohnhaft gewesenen Österreicher, die nach Österreich zurückkehren und hier allenfalls Arbeitslosengeld beziehen, gering sein wird. Beim Sachaufwand ist somit ein minimaler Mehraufwand zu erwarten, ein personeller Mehraufwand wird durch das Abkommen nicht entstehen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 21. Feber 1979 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Treichl, Dr. Schwimmer und Peter sowie des Bundesministers für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll (1149 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 02 21

Hellwagner
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann